

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Anke Frieling, Ralf Niedmers, Andreas Grutzeck,
Richard Seelmaecker, Sandro Kappe (CDU) und Fraktion**

Betr.: Tiny Houses in Hamburg ermöglichen

Tiny Houses sind gefragt: Als flexible und kreative Wohnform bieten sie für viele Menschen eine attraktive und günstige Möglichkeit zum Wohnen. Unbebaute Flächen in Hamburg sind zwar rar, insbesondere in den Hamburger Außenbezirken aber sind ungenutzte Flächen kleineren Ausmaßes durchaus vorhanden, die für größere Bauprojekte nicht geeignet sind – für die Errichtung eines Tiny Houses aber schon. Hier können die kleinen Häuser eine geeignete Ergänzung zur bestehenden Bebauung darstellen. Die größte Herausforderung für Hamburger Tiny-House-Interessierte ist zurzeit das Finden eines geeigneten Grundstücks und das Errichten des Hauses, denn die Voraussetzungen sind unklar, geeignete Flächen nicht erfasst und Genehmigungsprozesse langwierig und zu komplex.

Auch für das eigene Grundstück kann die Errichtung eines Tiny Houses eine attraktive Option darstellen – für generationsübergreifendes Wohnen, die Unterbringung und Pflege von Angehörigen bei begrenztem Wohnraum im eigenen Haus und für einen flexiblen Umgang mit neuen Wohnbedürfnissen aufgrund anderer familiärer Veränderungen. Die Option zur Errichtung eines Tiny Houses auf dem eigenen Grundstück erhöht die Flexibilität im Umgang mit den aktuellen Lebensbedingungen insgesamt – und damit die Lebensqualität der betroffenen Hamburgerinnen und Hamburger.

Vor diesem Hintergrund beantragt die CDU-Fraktion, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zu definieren, auf welchen Grundstücken und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Tiny Houses in Hamburg grundsätzlich möglich ist;
2. zu ermöglichen, dass infrage kommende Flächen von den Hamburgerinnen und Hamburgern an ein entsprechendes Portal gemeldet werden können;
3. ein entsprechendes Kataster der infrage kommenden Flächen zu erstellen;
4. Gebiete in Hamburg auszuweisen, die sich grundsätzlich für die Errichtung eines Tiny Houses eignen würden, sodass Anträge in den Bezirken im Befreiungswege leichter genehmigt werden können (§ 31 Absatz 3 BauGB);
5. in neuen Bebauungsplänen Festsetzungen für die Errichtung eines Tiny Houses zu treffen;
6. der Bürgerschaft bis zum 31.08.2022 über den Status quo bezüglich dieser Maßnahmen zu berichten.